Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 85 (1919)

Artikel: Beilage XIII: die Reorganisation der Witwen- und Waisenstiftung für die

zürcherische Volksschullehrerschaft

Autor: Jucker, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-743808

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Reorganisation der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft.

Referat an der Schulsynode in Uster am 17. November 1919,

von Ad. Jucker, Lehrer, Winterthur.

Als Prolog möchte ich die Worte wiederholen, die der Vizepräsident der Synode am Schluß der Konferenz der Kapitelsdelegierten vom 27. September gesprochen hat:

Die Revision der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcher. Volksschullehrerschaft in die Wege zu leiten und zu einem gedeihlichen, allseitig befriedigenden Abschluß zu bringen, bedeutet eine Aufgabe voller Schwierigkeiten, zugleich aber auch ein Werk der Nächstenliebe. Möge die Synode durch ihre Zustimmung dieses Werk verwirklichen helfen!

Auch der Präsident hatte wohl nicht unrecht mit dem Ausspruch, daß es schwer halte, gegen zweitausend Köpfe unter einen Hut zu bringen.

Nun, wenn dies auch nicht möglich sein sollte, so wollen wir doch sie alle zur gemeinsamen Tafel laden und versuchen, sie um diese zu vereinen.

Die Versicherungen und Spareinlagen bilden einen Gradmesser für die ökonomische Lage eines Volkes. Wenn dieser Ausspruch eines Nationalökonomen richtig ist, dann steht unser Volk in Bezug auf die Oekonomie in der vordern Reihe der Kulturvölker. Das Versicherungswesen im besondern hat in den letzten Dezennien eine ungeahnte Ausdehnung angenommen. Laut Bericht des eidgen. Ver-

sicherungsamtes machten 105 konzessionierte Gesellschaften in 13 verschiedenen Versicherungsarten Geschäfte in der Schweiz. Im Berichtsjahr 1916 allein wurden an Prämien 125½ Mill. Fr. bezahlt, wovon für Leben 57 Mill., für Unfall und Haftpflicht 24½ Mill., für Transport 25½ Mill., für Feuer 14¼ Mill., für Hagel 1½ Mill. Fr. etc. Pro Kopf der Bevölkerung wurden an Prämien bezahlt im Kanton Baselstadt 85,30 Fr., Zürich 54,50, Glarus und Neuenburg 45,90, Genf 45,50, St. Gallen 44,2. Im 20. Rang steht Uri mit 15,70, dann folgen Ob- und Nidwalden mit 14,40, Tessin 13, Freiburg 12,80, Appenzell I.-Rh. 11,90 und zuletzt Wallis 10,60 Fr. Die Durchschnittsprämie in der ganzen Schweiz beträgt pro Kopf 34,25 Fr.

In den letzten 30 Jahren wurden in der Schweiz an Prämien bezahlt:

für	Leben	1043	Mill.	Fr.	
für	Unfall und Haftpflicht rund	400	,,	,,	
für	Feuerversicherung	305	,,	,,	
für	Hagelversicherung	24	99	"	
für	Transportversicherung	102	,,	,,	

Total an Prämien: 1 Milliarde und 905 Millionen Franken.

An Versicherungssummen wurden ausbezahlt:

für Leben	596 Mill. F	r.
Für Unfall und Haftpflicht	258 ,, ,,	,
für Feuerversicherung	165 ,, ,,	,
für Hagelversicherung	$17\frac{1}{2}$, ,	,
für Transport	41 ,, ,	,

Total aller bezahlten Versicherungssummen:

1 Milliarde und 93 Millionen Franken.

Zu den vom Bundesrat konzessionierten Gesellschaften kommen noch hinzu alle kommunalen und staatlichen Versicherungskassen für die Pensionierung, für die Witwenund Waisenversicherung der Angestellten und Arbeiter, ferner die bezüglichen Institutionen der Bahnen und anderer Transportanstalten, der Industriefirmen, Banken, Geschäftshäuser, Konsumvereine und Genossenschaften. Aus diesen wenigen summarischen Angaben erhellt die unermeßliche Tragweite des Versicherungswesens für unsere gesamte Volkswirtschaft.

Wie bescheiden im Vergleich dazu steht die Witwenund Waisenstiftung für die zürcher. Volksschullehrerschaft! Und doch hat sie seit ihrem Bestehen schon viel Gutes bewirkt. In der Synode von 1858 wurde einstimmig die Gründung einer Witwen- und Waisenstiftung beschlossen. Durch das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 wurde dann die gesetzliche Grundlage für den obligatorischen Beitritt aller Lehrer geschaffen (§ 310). Vom 1. Januar 1859 bis 31. Dezember 1883 galt das Vertragsverhältnis der Stiftung mit der Schweizer. Rentenanstalt in Zürich. Der Jahresbeitrag pro Mitglied war 15 Fr., wovon der Lehrer 10 und der Staat 5 Fr. bestritt. Die Gegenleistung bestand in einer lebenslänglichen Jahresrente der Witwe des Verstorbenen im Betrage von 100 Fr., die im Todesfall der Witwe an die allfällig vorhandenen Waisen gemeinsam ausgerichtet wurden, bis das jüngste Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt hatte.

Die Rente von 100 Fr. war zu niedrig, und jahrelang wurde der Wunsch nach Erhöhung derselben laut. Da kündete die Rentenanstalt den Vertrag auf den 31. Dezember 1883. Mit dem 1. Januar 1884 übernahm der Staat die Verwaltung der Stiftung. Die Rentenanstalt hatte nur noch die Verpflichtung, die Renten an die im Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages vorhandenen Witwen bis zu deren Tod auszurichten und den Hülfsfonds im Betrage von 71 500 Fr. herauszugeben.

Mit dem Jahr 1884 beginnt eine neue Periode der Stiftung. Die Rente wurde auf 200 Fr. erhöht, die Prämie betrug 32 Fr., wovon der Lehrer 20 und der Staat 12 Fr. lei-

stete. Aber nun beginnt auch das Defizit im Deckungskapital. Mit dem 1. Januar 1890 wurden die Prämien und Renten verdoppelt; der Lehrer entrichtete 40 und der Staat 24 Fr. Die Rente betrug von nun an 400 Fr. Die gegenwärtig gültigen Statuten traten am 1. Januar 1910 in Kraft. Durch sie wurden die Renten auf 600 Fr., die Prämien für die Mitglieder auf 80, für den Staat auf 34 Fr. erhöht. Ferner wurde die Altersgrenze für die rentenberechtigten Waisen vom 16. auf das 18. Altersjahr hinaufgerückt und die Aufnahme von Lehrern an privaten und Gemeinde-Lehr- und Erziehungsanstalten bewilligt.

Eine Neuerung von besonderer Wichtigkeit war der Beitritt der Lehrerinnen zur Stiftung. Sie wollten zwar «nit in dem Ding syn»; aber die Synode, die am 21. September 1908 in der Kirche Hinwil tagte, nahm die Anträge der Prosynode mit 643 Stimmen an; während nur 105 Stimmen auf den Gegenantrag der Lehrerinnen fielen.

Bei der Gründung der Stiftung vor 60 Jahren betrug die Mitgliederzahl 667, bei der Auflösung des Vertrages mit der Rentenanstalt im Jahr 1884 schon 849, vor dem Eintritt der Lehrerinnen Ende 1909 waren es 1386, am Ende des folgenden Jahres mit Einschluß der Lehrerinnen 1709, bis 1. Januar 1919 stieg der Mitgliederbestand auf 1928, ist also seit der Gründung um beinahe das Dreifache gewachsen.

Vom Zeitpunkt, da der Staat die Verwaltung der Witwen- und Waisenstiftung übernahm, von 1884 bis Ende 1918, wurden ausbezahlt:

1146 Renten à 200 Fr. = 229 200 Fr.

3281 Renten à 400 Fr. = 1312400 Fr.

617 Renten à 600 Fr. = 370 200 Fr.

Total 5044 Renten = 1 911 800 Fr.

(bis heute über 2 Mill.)

Am 1. Januar 1919 war der Bestand an Rentnerinnen folgender:

12 mit einer Rente von 200 Fr.

120 mit einer Rente von 400 Fr.

115 mit einer Rente von 600 Fr.

Total 247 Rentnerinnen.

Im Jahr 1918 wurden an sie ausbezahlt: 119 400 Fr. Dazu wurden ferner 14 980 Fr. außerordentliche Renten zuschläge in 112 Fällen verabreicht aus dem außerordentlichen Staatsbeitrag von 15 000 Fr. zur Deckung des Defizites. Auf Antrag der Aufsichtskommission sollen nach Genehmigung durch den Erziehungsrat für das laufende Jahr in 121 Beträgen 17 650 Fr. an besonders bedürftige Witwen aus dem Vorschlag der Rechnung pro 1918 ausgerichtet werden, ohne die Unterstützungen aus dem Hülfsfonds.

51 à 100 = 5100, 31 à 150 = 4650 und 39 à 200 = 7800; Total: 17650 Fr.

Das Vermögen der Stiftung betrug am 31. Dezember 1918:

1. Deckungskapital Fr. 2 788 315. 05

2. Hülfsfonds Fr. 281 895. 95

Total: Fr. 3 070 211. —

Am 1. Januar 1910 betrug das Deckungskapital 922 839 Franken.

Gemäß § 21 der Statuten vom 1. Juli 1909 wurden die Bestimmungen betr. die Rentenberechtigung der Angehörigen von Lehrerinnen und die Rückzahlung von Prämien an Lehrerinnen für 10 Jahre in Kraft erklärt. Nach Ablauf dieser Frist soll untersucht werden, welche Folgen der Beitritt der Lehrerinnen zur Stiftung hatte und wie ihre Stellung zu derselben weiterhin zu ordnen sei.

Die Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung hat sich schon vor zwei Jahren mit der Frage der Statuten-Revision befaßt und kam zu der Ansicht, daß nicht bloß die Bestimmungen, die sich auf die Lehrerinnen beziehen, revidiert werden sollen, sondern eine weitergehende Revision der Statuten im Sinne der Anpassung an die Zeitverhältnisse vorzunehmen sei. Es wurden leitende Grundsätze aufgestellt und im Zusammenhang damit versicherungstechnische Berechnungen vorgenommen. Gestützt auf diese Vorarbeiten wurde eine Vorlage ausgearbeitet mit Datum vom 30. Januar 1919. Die Kapitel wurden von der Erziehungsdirektion eingeladen, ihre Gutachten bis Ende Mai dem Synodalvorstand einzureichen. Diese Frist wurde allerdings nicht von allen Kapiteln innegehalten. Die Aufnahme dieses Statutenentwurfs war eine geteilte.

In weiten Kreisen der Lehrerschaft befriedigte die vorgeschlagene Neuordnung des Verhältnisses der Lehrerinnen zur Stiftung nicht. Die Aufsichtskommission trug den vorgebrachten Wünschen und Bedenken Rechnung, indem sie die §§ 17—19 der Vorlage vom 30. Januar in Wiedererwägung zog und neue Vorschläge machte. Der abgeänderte Entwurf vom 20. August wurde dann zur Grundlage genommen für die Beratung in der Kapitels-Abgeordneten-Konferenz am 27. September. Das Ergebnis deren Beratung wurde wiederum den Kapiteln zur Begutachtung mit Frist bis Ende Oktober übermittelt. Die Zahl der Wünsche der Kapitel war so groß wie ihre Mannigfaltigkeit hinsichtlich ihrer Richtung. Erforderte schon die Kapitelsdelegierten-Konferenz vom 27. September ein außergewöhnliches Maß an Ausdauer, so wurde dies noch übertroffen in der Prosynode am 3. November. Das Resultat dieser Auseinandersetzungen und verschiedener Meinungsäußerungen finden Sie in den Anträgen der Mehrheit und der zwei Minderheiten niedergelegt. Die weitläufigen Verhandlungen und die Tatsache, daß es nicht möglich war, vor die Synode übereinstimmende Anträge zu bringen, beweisen genügsam, wie schwierig es ist, die auseinandergehenden Interessenstandpunkte zu vereinigen und eine allseitig befriedigende Lösung zu finden. Die Behandlung des ganzen Fragen-Komplexes zeigt, wie leicht es ist, zu kritisieren, wie schwer es hält, es besser zu machen.

Die Statuten vom 29. Oktober 1890 erklärten den Eintritt in die Witwen- und Waisenstiftung für jeden Lehrer mit« Ausnahme der Lehrerinnen» obligatorisch. Das Gesetz betr. die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer bestimmt in § 24: Die Lehrer u. Lehrerinnen der Primar- u. Sekundarschule sind verpflichtet, der Witwen- und Waisenstiftung für zürcher. Volksschullehrer als Mitglieder beizutreten. Darnach ist das Obligatorium des Beitrittes gesetzlich auch auf die Lehrerinnen ausgedehnt (§ 1). Im Titel des neuen Statutenentwurfs ist deshalb der Ausdruck: Witwen- und Waisenstiftung für die Volksschullehrer ersetzt worden durch «zürcher. Volksschullehrerschaft». Obschon die Bezeichnung «Witwen- und Waisenstiftung» nicht mehr voll dem Inhalt der revidierten Statuten entspricht, so wurde sie doch beibehalten, weil der Hauptzweck der Stiftung dadurch im wesentlichen umschrieben ist.

§ 4 enthält den Nachsatz, daß die Kandidaten des Sekundarlehramtes beim Wiederbeginn des aktiven Schuldienstes die Beiträge vom Monat des Wiedereintrittes an zu entrichten haben in Uebereinstimmung mit § 13 Al. 2, während bisher die Beiträge für das ganze Jahr bezahlt werden mußten, auch wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin erst im Nov. in den Schuldienst trat. Dies wurde als eine Härte empfunden. Die Aenderung bedeutet ein billiges Entgegenkommen den jungen Lehrkräften gegenüber. Selbstverständlich haben Mitglieder, die ihr Studium fortsetzen, aber im aktiven Dienste verbleiben, auch die Beiträge zu entrichten.

Der § 5 bezieht sich auf die Fälle, da Lehrer den staatlichen Schuldienst verlassen, um eine andere Lehrstelle zu übernehmen, später aber wieder zum Staatsdienst zurückkehren und neuerdings Mitglieder der Witwen- und Waisenstiftung werden. In diesem Falle haben sie die während der Unterbrechung im staatlichen Schuldienst ausgefallenen persönlichen Beiträge ohne Zins nachzuzahlen.

Gemäß § 6 steht die Beibehaltung der Mitgliedschaft Lehrern u. Lehrerinnen im Ruhestand frei. Für alle bei der Stiftung verbleibenden Pensionierten wird der Staatsbeitrag ausgerichtet wie für die im aktiven Dienste Stehenden.

Die §§ 7—11 enthalten eine Erweiterung der heute gültigen §§ 7—9 im Sinne einer klareren Redaktion.

Der § 8 räumt denjenigen Mitgliedern, die vom Lehramt in eine andere Staatsstelle übertreten, aber doch bei der Witwen- und Waisenstiftung verbleiben wollen, die gleichen Rechte und Pflichten ein, wie sie die der Stiftung obligatorisch angehörenden Mitglieder haben.

Aus dem Lehrerstand Ausgetretene können bei der Stiftung verbleiben, sind aber verpflichtet, für das folgende Jahr an die Erziehungsdirektion bis zum 31. Dezember den vollen Beitrag, also auch die dem Staatsbeitrag entsprechende Quote, zu bezahlen. Eine Mahnungspflicht besteht nicht.

Der § 12 handelt von den Nachzahlungen. Bis jetzt hatten die männlichen Mitglieder, wenn sie nach dem 22. Altersjahr in die Stiftung eintraten, Einkaufssummen nachzuzahlen, mit jedem Jahr zunehmend von 84 Fr. im 23. bis 2270 Fr. im 50. Altersjahr. Diese Einkaufssummen stimmten annähernd mit den ausgefallenen persönlichen Beiträgen überein. In den neuen Statuten sind nun an Stelle der Einkaufssummen die Nachzahlungen der persönlichen Beiträge ohne Zins für jedes Jahr über das 25.

Altersjahr hinaus gesetzt worden, und zwar sollen diese Nachzahlungen nicht nur von den männl. Mitgliedern, wie bis anhin, sondern von allen, also auch von den Lehrerinnen, entrichtet werden. Die Aufsichtskommission erhöhte die Altersgrenze für diese Nachzahlungen vom 22. auf das 25. Altersjahr mit Rücksicht auf die vielen jungen Lehrkräfte, die jahrelang auf eine Anstellung warten müssen. Es bedeutet dies ihnen gegenüber ein wohl verständliches Entgegenkommen bei dem schon längere Zeit herrschenden Ueberfluß an Lehrkräften. Selbstverständlich entrichten alle, die vor dem 25. Altersjahr eine Stelle als Verweser oder definitiv gewählt bekleiden, den persönlichen Jahresbeitrag vom Zeitpunkt des aktiven Dienstes an. In besondern Fällen kann die Nachzahlung in mehreren Raten geschehen. Wenn der Austritt nach kurzer Zeit erfolgt, kann eine teilweise Rückerstattung der Nachzahlungen gewährt werden. In § 12 ist der volle Jahresbeitrag noch nicht eingesetzt, weil dies erst geschehen kann, wenn auch die Höhe des Staatsbeitrages bekannt ist, der zum Beitrag des Mitgliedes hinzugefügt wird.

Die Annahme der revidierten Statuten hat große Mehrleistungen der Stiftung zur Folge, welche logischerweise eine entsprechende Erhöhung der Beiträge der Mitglieder und des Staates zur Voraussetzung haben.

Gemäß § 13 beträgt der Jahresbeitrag eines obligatorisch der Stiftung angehörenden Mitgliedes 180 Fr., derjenige eines Mitgliedes im Ruhestand 90 Fr. und ist in monatlichen Raten durch Abzug an der Besoldung resp. vom Ruhegehalt zu entrichten.

Die ersten Entwürfe nahmen nur Jahresbeiträge von 120 und 144 Fr. in Aussicht. Die dafür angebotenen Leistungen der Kasse, namentlich die Witwenrenten von nur 900, resp. 1000 Fr. erschienen zu niedrig, mit den heutigen Geldverhältnissen nicht im Einklang stehend. Jede Erhöhung der Ausgaben bedingt natürlich anderseits eine Vermehrung der Zahlungsmittel. Sämtliche Kapitel haben ihre Zustimmung gegeben, daß der persönliche Jahresbeitrag eines im aktiven Dienste stehenden Mitgliedes auf 180 Fr. erhöht werde. Daß der Beitrag für Mitglieder im Ruhestande nur die Hälfte davon betragen soll, ist ein Gebot der Billigkeit und bringt dieser Kategorie von Mitgliedern eine gewiß erwünschte Entlastung, sowohl denjenigen, die früh schon den aktiven Dienst aufgeben mußten und mit bescheidenem Ruhegehalt sich begnügen müssen, als auch den ältern Mitgliedern, die Jahrzehnte lang ihre Beiträge an die Stiftung bezahlt haben.

Die Erhöhung des Jahresbeitrages von 80 auf 180 Fr. stellt aber eine starke Belastung des Einzelnen dar, wohl das Maximum dessen, was ihm durchschnittlich zugemutet werden darf; denn viele Mitglieder haben außer diesen Beiträgen auch noch Prämien für Lebensversicherung, für Unfall- und Krankenversicherung zu leisten, und die Steuerbeträge für Gemeinde und Staat erreichen eine Höhe, daß der Lehrer im Vergleich zu manchem Hochgestellten seiner Gemeinde in beneidenswerter Lage erscheint; aber im Steuerwesen wenigstens steht der Neid bekanntlich im ungekehrten Verhältnis zum Portemonnaie. verheiratete Lehrer im besondern hat für den Unterhalt der Familie, für Erziehung und Bildung der Kinder so vielerlei große Ausgaben, daß es ihm kaum möglich ist, Ersparnisse zu machen; er sollte nicht genötigt sein, den letzten Franken auszugeben, sondern auch für unvorhergesehene Ereignisse und Verhältnisse sich einigermaßen noch Deckung verschaffen können.

Die persönlichen Jahresbeiträge der Mitglieder würden aber nicht genügen, die vorgesehenen Verpflichtungen der Statuten zu erfüllen. Hiefür ist ein bedeutend erhöhter Staatsbeitrag unbedingt erforderlich. Während der persönliche Beitrag vor 10 Jahren verdoppelt wurde, ist der Staatsbeitrag pro Mitglied von 24 nur auf 34 Fr. heraufgesetzt worden. Dazu kam dann allerdings noch ein außerordentlicher Staatsbeitrag von 15 000 Fr. jährlich für die Deckung des Defizites der Stiftung.

Man beschritt 1909 diesen Ausweg, um eine Volksabstimmung zu umgehen, von der man ein bejahendes Votum nicht voraussehen konnte; denn mit dem geflügelten Wort: «Volksstimme ist Gottesstimme» hat der Optimist schon oft Enttäuschungen erfahren. Bekanntlich müssen Beschlüsse des Kantonsrates betr. regelmäßige neue Ausgaben, die 20 000 Fr. jährlich übersteigen, dem Referendum unterbreitet werden. Nebenbei gesagt, eine Bestimmung, die in Hinsicht auf die seit 50 Jahren eingetretene Geldentwertung heutzutage sehr antiquiert erscheint. Auf den Vorschlag des Hrn. Erziehungsdirektors Dr. Mousson ist die Leistung von Staatsbeiträgen an die Witwen- und Waisenstiftung gesetzlich festgelegt worden, indem in § 24 des Besoldungsgesetzes vom 2. Februar 1919 Alinea 3 erklärt: Der Staat leistet für jeden Versicherten einen nach dessen eigenen Prämien und den Versicherungsleistungen zu bemessenden jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch den Kantonsrat bestimmt wird.

Von 1884—1909 machte der Staatsbeitrag 37,5 % der Gesamtprämie aus, gegenwärtig aber nicht einmal ganz 30 %. Von einer «staatlichen Witwen- und Waisenstiftung» zu reden, ist deshalb nicht angezeigt, wenn die Mitglieder selber 70 % des vollen Jahresbeitrages entrichten. In einer Reihe anderer Kantone sind die Beiträge des Staates gleich hoch wie diejenigen der Mitglieder. Im Kanton Zürich erreicht der Staatsbeitrag an die Stiftung nicht 1 % der Besoldung.

In der Prosynode wurde beantragt, daß der Staatsbeitrag mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages eines Mit-

gliedes betragen soll; bei einem solchen von 180 Fr. würde demnach der Staatsbeitrag mindestens 90 Fr. betragen gegenüber 34 Fr. jetzt. Vertreter der Mittelschulen erhoben Bedenken gegen die Festsetzung des Staatsbeitrages in der vorgeschlagenen Höhe, indem sie eine Beeinträchtigung ihrer Forderung befürchten, die dahin geht, daß die Jahresbeiträge der Mitglieder und des Staates je 50 % des Gesamtbeitrages für die Witwen- und Waisenstiftung der Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten und der Geistlichen betragen sollen. Schon in der Abgeordneten-Konferenz vom 27. September wurde in Bezug auf die Ausrichtung des Staatsbeitrages Gleichstellung beider Stiftungen verlangt. Einzelne Kapitel haben sich ebenfalls in diesem Sinne geäußert. Die Prosynode beantragt deshalb:

Die zürcher. Schulsynode spricht zuhanden des Regierungsrates und des Kantonsrates die Erwartung aus, daß die Staatsbeiträge an die Witwen- und Waisenstiftung für die Volksschullehrerschaft und an die entsprechende Stiftung für die Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten und die Geistlichen in gleichen Prozentsätzen des Gesamtbeitrages ausgerichtet werden.

Wenn auch in diesem Antrag von der Größe des Staatsbeitrages nichts gesagt ist, so geht der geäußerte Wunsch doch dahin, daß der Staatsbeitrag wenn immer möglich die Hälfte des vollen Jahresbeitrages ausmachen soll. Eine solche Staatsunterstützung würde gestatten, die Witwenrenten, wie dies von mehreren Kapiteln in ihren frühern Vernehmlassungen gewünscht worden ist, zu erhöhen, und das Defizit der Stiftung könnte vermieden werden.

Ob der um die Staatsfinanzen besorgte Regierungsrat unserer Bewerbung entsprechen werde, ist allerdings eine Frage, die leichter zu stellen als zu beantworten ist. Die Lehrerschaft hat aber eine Anzahl Vertreter im Kantonsrat, von denen wir hoffen, daß es ihrem unverwüstlichen Optimismus gelingen möge, dem Wunsche derselben zum Erfolge zu verhelfen!

Der Kantonsrat hat in einer seiner letzten Sitzungen den Regierungsrat eingeladen, die Verordnung betr. die Anstellungsverhältnisse der Beamten und Angestellten des Staates in der Weise einer Revision zu unterziehen, daß die Besoldungen mindestens denjenigen der Angestellten der Stadt Zürich entsprechen. Es besteht am heutigen Tag nicht die Aufgabe, die Besoldungsfrage für die Lehrerschaft aufzuwerfen; aber im Zusammenhang mit der Frage betr. die Leistungen des Staates für die Witwen- und Waisenstiftung darf doch nachdrücklich erklärt werden, daß die Lehrerschaft eine Erhöhung des Staatsbeitrages an die Witwen- und Waisenstiftung nicht als eine Kompensation für Besoldungsansprüche auffassen könnte.

Der Antrag der Prosynode betr. die Bemessung des Staatsbeitrages in gleich großen prozentualen Quoten des Gesamtbeitrages für beide Stiftungen bildet nicht einen Bestandteil der Statuten, sondern in § 14 wird dann der Staatsbeitrag eingesetzt in der vom Kantonsrat beschlossenen Höhe.

Die §§ 15 und 16 betreffen den Hülfsfonds. Derselbe hatte am 31. Dezember 1918 einen Bestand von 281 895 Fr.

Die Zinsen dieses Fonds dienen in der Regel zur Unterstützung besonders bedürftiger Witwen und Waisen von Mitgliedern. Die Zweckbestimmung ist in der neuen Vorlage nun erweitert worden, indem in § 16 festgesetzt ist, daß nicht nur Witwen und Waisen, sondern im Sinne von § 17 überhaupt auch andere unterstützungsbedürftige Hinterlassene von Mitgliedern aus dem Hülfsfonds Zuwendungen erhalten können.

Es wird auch in Zukunft noch der Fälle genug geben, da es notwendig sein wird, die segensreiche Quelle des Hülfsfonds fließen zu lassen; immerhin ist zu erwarten, daß infolge der Verdoppelung der Witwenrenten und der Ausrichtung von Waisenrenten der Hülfsfonds nicht mehr so stark oder doch nicht wesentlich mehr als bisher in Anspruch genommen werde, weshalb die Dotierung desselben mit größeren Einlagen nicht dringlich erscheint; deshalb der Vorschlag, in Zukunft nur ¼ statt der Hälfte der allfälligen Jahresvorschläge dem Hülfsfonds zuzuweisen. sowie ½ des Gesamtvorschlages bis 31. Dezember 1919.

Ohne die außerordentlichen Rentenzuschüsse im Betrage von 17650 Fr. sind im laufenden Jahr an Unterstützungen aus dem Hülfsfonds in 31 Fällen schon 12750 Franken verwendet worden und zwar sind davon 12 Betreffnisse von 500—800 Fr. Seit 1884 bis Ende 1918 sind aus dem Hülfsfonds über 165000 Fr. ausgerichtet worden.

Aus dem Entwurf vom 27. September wurde § 18 herübergenommen, wonach die Stiftung beim Austritt eines ledigen Mitgliedes 50 %, beim Austritt eines verheirateten, verwitweten und geschiedenen Mitgliedes 25 % der einbezahlten persönlichen Leistungen ohne Zins bezahlt, in allen Fällen aber nur nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft.

Die Differenz in der Höhe der Rückzahlung ist begründet im Risiko, das für verheiratete Mitglieder selbstverständlich größer ist als für ledige.

Nach den jetzigen Statuten verlieren austretende Mitglieder alle Ansprüche an die Stiftung. Der neue Statutenentwurf räumt den austretenden Mitgliedern bisher nicht gewährte Vorteile ein, die, wenn sie auch im einzelnen Falle nicht gerade eine erhebliche Summe ausmachen, doch für die Kasse wiederum eine Einbuße bedeuten.

Von der Rückzahlung der Beiträge sollen die Mitglieder im Ruhestand ausgeschlossen sein. Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit § 6, demzufolge es Mitgliedern im Ruhestand freisteht, bei der Stiftung zu verbleiben. Es soll aber vermieden werden, daß Mitglieder

im Ruhestand, für welche die Stiftung das Risiko getragen, austreten und ihre einbezahlten Beiträge zum Nachteil der Stiftung zurückverlangen können.

Gemäß § 20 sollen die nach den bisherigen Statuten ausgerichteten Witwenrenten um je 200 Fr. erhöht werden. Ferner erhalten die beim Inkrafttreten der neuen Statuten vorhandenen Halb- und Ganzwaisen die in § 17 normierten Waisenrenten. Für diese Renten und für die Erhöhung der Renten an die gegenwärtig vorhandenen Witwen sind allerdings die erforderlichen Beiträge nicht bezahlt worden, und die Kasse erleidet dadurch eine starke Belastung. Vom versicherungstechnischen Gesichtspunkt aus läßt sich dieselbe nicht begründen. Aber die Lehrerschaft wird gerne die Hand reichen für diese Fürsorge, daß die Waisen und Witwen die Ungunst der Zeitverhältnisse, die außerordentliche Verteuerung der Lebensbedürfnisse am eigenen Leibe nicht zu sehr fühlen müssen; denn die Sorge pocht an manche Türen, wo der Ernährer dahingerafft wurde. Die Anregungen, bei der Erhöhung der Renten an die jetzigen Witwen ein volleres Maß anzuwenden, verdienen gewiß alle Beachtung. Aber die finanziellen Folgen für die Stiftung gebieten eine gewisse Beschränkung.

Ein Erhöhung der bisherigen Renten um nur 200 Fr. verursacht eine jährliche Mehrausgabe von ca. 50 000 Fr. und ein Defizit am Deckungskapital.

In der Prosynode ist der Vorschlag gemacht worden, alle heutigen Witwenrenten auf 800 Fr. zu erhöhen. Die jährlichen Mehrausgaben würden dadurch über 78 000 Fr., d. h. ungefähr die Hälfte der Summe aller jetzigen Jahresbeiträge der Mitglieder betragen. Wollte man gar die Renten der gegenwärtigen Witwen ebenfalls auf 1200 Fr. hinaufsetzen, so erforderte dies eine jährliche Mehrausgabe, welche die Jahresbeiträge sämtlicher Mitglieder pro 1918 um mehr als 20 000 Fr. übersteigen würde. (178 000 Fr.) Nur mit Hülfe außerordentlicher Staatsbeiträge wäre es

möglich, die Renten der jetzigen Witwen im gewünschten Maße zu erhöhen. Im Interesse der Stiftung kann man ohne rechnerische Prüfung der Folgen solcher Anträge nicht vorbeikommen. Uebrigens sind die Verhältnisse dieser Witwen auch nicht in allen Fällen prekäre. Wo die erhöhten Renten aber nicht ausreichen, wird der Hülfsfonds gute Dienste leisten.

Die §§ 22 und 23 regeln die Verwaltung und Aufsicht über die Stiftung. Die Erziehungsdirektion in Verbindung mit der Kantonalbank verwaltet die Witwen- und Waisenstiftung. Neu ist die Bestimmung, daß über Geldanlagen, die 10 000 Fr. übersteigen, in der Regel die Aufsichtskommission zu beschließen habe. Damit ist allerdings für diese eine größere Verantwortlichkeit verbunden.

Es ist selbstverständlich, daß bei der Anlage der Gelder der Stiftung neben dem Bestreben, einen möglichst hohen Zinsertrag zu erzielen, doch in erster Linie die Sicherheit der Kapitalanlage maßgebend sein soll. Das Vermögen der Stiftung darf nicht in Spekulationsobjekten, selbst wenn ein verlockendes Zinsangebot erfolgt, sondern soll in soliden Titeln, vornehmlich Staats- und Gemeindeanleihen, angelegt werden. Bei der Innehaltung dieses Prinzips wird die Aufsichtskommission zweifellos im Einverständnis aller Mitglieder handeln.

Die Zahl der von der Synode zu wählenden Mitglieder der Aufsichtskommission wird von sechs auf acht erhöht, und den Lehrerinnen darin eine angemessene Vertretung eingeräumt werden. Die Erweiterung der Kommission entspricht auch der Vermehrung der Mitgliederzahl. Der Erziehungsdirektor ist ex officio Präsident und ein Sekretär der Erziehungsdirektion Aktuar der Kommission.

Der § 24 enthält die Vorschrift, daß jedes Jahr das für die bestehenden Rentenleistungen erforderliche Dekkungskapital zu berechnen sei, während dies bisher alle drei Jahre geschah. Die versicherungstechnische Grundlage unserer Witwen- und Waisenstiftung beruht auf dem Deckungsverfahren, im Gegensatz zum Umlageverfahren. Dieses könnte für unsere Stiftung nur zur Anwendung kommen, wenn der Staat die verbindliche Garantie für die Erfüllung aller statutarischer Leistungen für die Zukunft übernehmen würde, was unter den heutigen Verhältnissen kaum der Fall sein dürfte.

Je nach dem Ergebnis der Bilanz ist der Synode auf Antrag der Aufsichtskommission das Recht vorbehalten. zu entscheiden, ob entweder die Beiträge der Mitglieder oder die künftigen Leistungen der Stiftung zu ändern seien. Ist der Rechnungsabschluß wesentlich günstiger, als der Voranschlag erwarten ließ, so können die Beiträge der Mitglieder reduziert oder die Leistungen der Stiftung erhöht werden. Den Synodalen von 1908 ist bekannt, daß in jenem Zeitpunkt die Stiftung am Deckungskapital ein Defizit von über 700 000 Fr. hatte. Die Hauptursache dieser unerfreulichen Feststellung bestand darin, daß 1884 und sodann wieder 1890 die Renten je verdoppelt wurden, ohne daß für diese Mehrleistungen der Stiftung die Prämien für die neuen Renten entrichtet worden waren. Nach sieben Jahren war das Defizit gedeckt, indem das Rechnungsjahr 1916 schon mit einem Vorschlag von 37709 Fr. abschloß. Das Jahr 1918 schließt sogar mit einem versicherungstechnisch berechneten Vorschlag von 305 184 Fr. ab. 1917 216 993 Fr., zusammen in den letzten zwei Jahren 522 177 Fr.

Zu diesem befriedigenden Ergebnis haben mehrfache Gründe beigetragen. Vor allem der höhere Zinsfuß. Der Berechnung des Deckungskapitals war s. Zt. der Zinsfuß von 3½ % zu Grunde gelegt. Nun war es aber möglich, die Kapitalien zu einem bedeutend höhern Zinsfuß anzulegen. Mehr als ¾ derselben sind zu 4¼—5 %, weniger als ⅓ zu nur 4 % ausgeliehen. Die kündbaren Titel und Neuanlagen werden selbstverständlich der Konjunktur entsprechend zu höherem Zinse plaziert. Dementsprechend

sind die Zinserträgnisse für die Stiftung erheblich größer als angenommen worden war. Sodann hat der Staat einen außerordentlichen jährlichen Beitrag von 15 000 Fr. an die Tilgung des Defizites geleistet. Ferner waren die Leistungen der Kasse gegenüber den Lehrerinnen kleiner als vorausgesehen war. Einen günstigen Einfluß auf die Bilanz bewirkte namentlich auch der Eintritt vieler junger Lehrer in die Stiftung in den letzten Jahren. Weiter machte die Stiftung einen Gewinn an den austretenden Mitgliedern. da diese ihre Einzahlungen verlieren. Endlich war die Zahl der Todesfälle rentenberechtigter Witwen größer, während die Zahl rentenberechtigter Kinder kleiner war als durchschnittlich. Es sei noch auf die erfreuliche Tatsache hingewiesen, daß die Mortalität der zürcherischen Lehrerschaft unter das versicherungstechnisch berechnete Mittel gesunken ist und zwar um ca. 10 %; eine Erscheinung, die sich allgemein zeigt, auch bei andern Bevölkerungskreisen, als günstige Folge der bessern hygienischen Verhältnisse und der höhern Lebenshaltung.

Die schwierigste Aufgabe der Statutenrevision bildete die Normierung der Leistungen der Kasse. Mit Rücksicht auf die außerordentliche Steigerung der Kosten aller Lebensbedürfnisse erschien es gegeben, die Witwenrente erheblich zu erhöhen. Mehrere Kapitel wünschten eine Erhöhung derselben auf 1200, einige sogar auf 1500 Fr. Selbstverständlich bedingt eine Steigerung der Leistungen anderseits auch eine solche der Beiträge. Um das einzelne Mitglied nicht über ein zulässiges Maß belasten zu müssen. einigte man sich auf eine Witwenrente von 1200 Fr. Wohl muß zugegeben werden, daß eine Rente in dieser Höhe nicht einmal der fortschreitenden Geldentwertung entspricht; aber es ist nicht ausgeschlossen, die Witwenrente zu erhöhen, wenn die Rechnungsabschlüsse der nächsten Jahre günstig ausfallen. Für Notfälle steht der Hülfsfonds zur Verfügung, und eine große Erleichterung für

viele Witwen wird geschaffen durch die Einführung der eigentlichen Waisenversicherung.

Alinea 2 in § 17 enthält eine Schutzbestimmung für die Kasse. Die Prämienberechnung setzt einen Altersunterschied zwischen Mann und Frau von nur wenigen Jahren voraus. Heiratet nun aber ein Mann mit über 60. sogar 70 Jahren noch eine junge Frau, so kommt die Stiftung in den Fall, jahrzehntelang Witwenrenten, vielleicht auch noch Waisenrenten entrichten zu müssen, wodurch sie eine beträchtliche Einbuße erleiden kann. Die Statuten vieler Pensionskassen enthalten ebenfalls derartige schützende Bestimmungen gegen Mißbrauch; denn Alter schützt vor Torheit nicht! Schon manches junges Evchen hat in schlauer Spekulation es verstanden, einen alten Herrn zu umgarnen, in der Hoffnung, für die kurzen Liebesdienste eine reichliche Entschädigung zu gewinnen. Nach Alinea 2 würde die Rente um je 40 Fr. für jedes über die 20 hinausgehende Jahr des Altersunterschiedes der Ehegatten reduziert. Diesbezügliche Vorschriften anderer Kassen gehen noch viel weiter.

Art. 29 der Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur bestimmt: Eine Herabsetzung der Witwenpension um die Hälfte findet statt, wenn die Ehe nach dem vollendeten 60. Lebensjahr des Mannes abgeschlossen wurde und zugleich die Ehefrau mehr als 20 Jahre jünger ist als der Mann. Und Art. 31 der Statuten der Versicherungskasse der Stadt Zürich schreibt vor: Eine Herabsetzung der Witwenpension um ein Viertel findet statt, wenn die Ehefrau mehr als 20 Jahre jünger ist oder wenn die Ehe nach dem vollendeten 50. Lebensjahr des Mannes abgeschlossen wurde.

Eine Perle der revidierten Statuten bilden die Waisenrenten.

Bis jetzt wurden Waisenrenten nur dann ausgerichtet, wenn auch die Mutter gestorben war, sie traten also nur an Stelle der Witwenrente und zwar im gleichen Betrag wie diese, wenn Ganzwaisen unter 18 Jahren vorhanden waren.

Gemäß § 17 lit. b und c werden außer der Witwenrente noch besondere Waisenrenten eingeführt. Jedes Kind erhält bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, wenn ein Elternteil noch lebt, eine Jahresrente von 400 Fr., das jüngste 600 Fr.

Ganzwaisen beziehen 600 Fr., die jüngste 800 Fr. jährlich. Zwei Ganzwaisen erhalten demnach 1400, drei 2000 und vier 2600 Fr. Die Renten sind am Todestag fällig. Eine Witwe mit 2 Kindern würde also in Zukunft 2200, eine solche mit vier Kindern sogar 3000 Fr. beziehen statt jetzt nur 600 Fr. Wie schon erwähnt, sollen auch die vor Inkrafttreten der neuen Statuten vorhandenen Halb- und Ganzwaisen der Renten teilhaftig werden, obschon dafür die erforderlichen Beiträge nicht bezahlt worden sind.

In der Normierung der Waisenrenten gehen die Vorschläge der revidierten Statuten in vorbildlicher Weise über das Maß ähnlicher Stiftungen hinaus, was nur zu begrüßen ist; denn die Fürsorge für die Waisen ist eine der vornehmsten sozialen Aufgaben. Erst durch die Einführung der Waisenversicherung verdient unsere Stiftung ihren Namen. Die Neuschaffung der Waisenrenten wird die einmütige Zustimmung der Lehrerschaft finden.

Noch sei erwähnt, daß die illegitimen Kinder eines Mitgliedes inbezug auf die Rentenansprüche den legitimen gleichgestellt sein sollen. Natürlich hat diese Gleichstellung nicht den Sinn einer Aufmunterung in der bezüglichen Richtung, sondern sie entspricht dem modernen Rechtsempfinden. Durch Vormerknahme am Protokoll wird dieser Auffassung Rechtskraft verliehen. Von der Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in die Statuten wollte man Umgang nehmen.

Ist in Bezug auf die Witwen- und Waisenrenten die erfreuliche Einstimmigkeit der Prosynode zu konstatieren, so verhält es sich anders hinsichtlich der übrigen Leistungen der Kasse.

Die Witwerrente, die Ausrichtung von Renten an übrige Hinterlassene eines verstorbenen Mitgliedes, die Rückerstattungen und die Ansprüche der Lehrerinnen umfassen einen Komplex von Fragen, deren Lösung große Schwierigkeiten bereitete, und die im Zusammenhang mit einander betrachtet und behandelt werden müssen. Eine erste Differenz ergab sich bei der Witwerrente. Die bisherigen Statuten kannten den Begriff Witwerrente nicht. Auch der Entwurf vom 30. Januar, der den Kapiteln zur ersten Begutachtung vorgelegt wurde, nahm Witwerrenten nicht in Aussicht. Nachdem aber die erste Vorlage in weiten Kreisen der Lehrerschaft nicht befriedigte, weil sie der Stiftung größtenteils den bisherigen Charakter entzog, indem sie zu sehr nach versicherungstechnischen Berechnungen geschaffen war, wurde in einem neuen Entwurf vom 20. August das Prinzip möglichster Gleichstellung aller Mitglieder aufgestellt. Die logische Konsequenz dieses Grundsatzes ist die Einführung der Witwerrente. Von Anfang an standen sich aber zwei Auffassungen gegenüber, nämlich, ob eine Witwerrente in jedem Fall zur Auszahlung gelangen solle oder nur im Falle der Bedürftigkeit.

Die Kapitelsdelegierten-Konferenz vom 27. September stimmte mehrheitlich dem Antrag zu, eine Jahresrente von 1200 Fr. nur an den Witwer auszurichten, sofern er für seinen persönlichen Unterhalt auf das Einkommen seiner Ehefrau angewiesen war, während die Minderheit am Antrag der Kommission festhielt, welcher bestimmte, daß nach dem Ableben eines Versicherten in jedem Fall eine Jahresrente von 1200 Fr. an den überlebenden Ehegatten, so lange er lebt oder bis er sich wieder verheiratet, ausbezahlt werden soll. Gewiß wird es Fälle geben, da das seziale Empfinden verletzt, das Gefühl der Billigkeit beeinträchtigt wird, wenn in jedem Fall Witwerrenten ausgerichtet werden sol-

len. Denken Sie sich den Fall, daß der Witwer eine gut besoldete Stelle bekleidet oder ein lukratives Geschäft betreibt. Diesem Herrn soll unsere Stiftung eine Jahresrente und dazu allfällig noch Halbwaisenrenten an die Kinder bezahlen. Da drängt sich einem unwillkürlich die Frage auf: Wäre das Geld nicht besser angewendet, wenn es Bedürftigen, Notleidenden zur Unterstützung geboten würde? Der gleiche Einwand kann auch gegen die Witwenrente in jedem Falle geltend gemacht werden. Immerhin werden derartige Fälle nicht zahlreich sein. Es ist wohl anzunehmen, daß ein Witwer mit Familie sich wieder verehelichen werde, wenn er das erste Mal nicht die Finger zu sehr verbrannt hat, sodaß die Stiftung nicht eine ungebührliche Einbuße erleiden würde. Vom Rechtsstandpunkt aus aber muß zugegeben werden, daß, wenn ein Mitglied seine statutarischen Verpflichtungen erfüllt hat, dessen Hinterlassene auch berechtigten Anspruch auf die statutengemäßen Leistungen der Kasse machen dürfen, auch dann, wenn die ökonomischen Verhältnisse dies nicht nötig erscheinen lassen.

Wer sich zu dem Grundsatz bekennt: Rechte, gleiche Pflichten, wer für Gleichstellung aller Mitglieder ist, der muß in Konsequenz davon auch der Witwerrente in jedem Fall zustimmen. Die Mehrzahl der Kapitel und die Mehrheit der Prosynode haben sich dieser Auffassung angeschlossen. So ist der Antrag der Minderheit der Kapitelsabgeordneten-Konferenz vom 27. September in der Prosynode vom 3. November zum Mehrheitsantrag geworden. Die Synode hat zu entscheiden, ob die Witwerrente in jedem Fall, oder ob nur im Bedürftigkeitsfall nach Antrag der Minderheit oder ob gar keine Witwerrente nach Antrag der Lehrerinnen ausgerichtet werden soll. Die Prosynode empfiehlt der Synode in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Kapitel den Mehrheitsantrag zur Annahme. Die Vorlage der Kapitelsabgeordneten-Konferenz vom 27. September enthielt die Bestimmung, daß die verwitwete Mut-

ter eines ledig verstorbenen Mitgliedes eine Jahresrente von 1200 Fr. beziehe. Diese Bestimmung ist aus den alten Statuten, § 15 lit. e, herübergenommen worden, aber mit der Erweiterung, daß sie nicht nur auf die Mutter einer ledig verstorbenen Lehrerin, sondern auf die Mutter eines ledig verstorbenen Mitgliedes, also auch Lehrers, Anwendung finden soll. In den Kapiteln wurden Wünsche geäußert, den Kreis der Familienangehörigen, die im Falle der Bedürftigkeit Anspruch auf eine Rente haben sollen, zu erweitern auf Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, auf Enkel, Eltern und Geschwister eines Mitgliedes, auch die Großeltern könnten in Frage kommen. Der Mehrheitsantrag geht nun dahin, an die Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes, wenn sie für ihren persönlichen Unterhalt auf das Einkommen des verstorbenen Mitgliedes angewiesen waren und sofern keine anderweitige Rentenberechtigung an der Stiftung besteht, eine Jahresrente bis auf 1200 Fr. zu gewähren. Durch den Vorbehalt bis auf 1200 Fr. soll der Grad der Bedürftigkeit in Berücksichtigung gezogen werden dürfen und vermieden werden, daß weiterstehende Angehörige in der Familie eine größere Rente erhalten können als Waisen. Als rentenberechtigte Hinterlassene gelten Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, Eltern und Geschwister eines verstorbenen Mitgliedes. Innerhalb dieses Kreises der Angehörigen soll dem Mitglied das Recht belassen werden, durch letztwillige Verfügung die Rente einem oder mehreren Hinterlassenen zuwenden zu können. Der 1. Minderheitsantrag will nur der verwitweten Mutter eines ledigen Mitgliedes eine Jahresrente von 1200 Fr. zukommen lassen, und der 2. Minderheitsantrag geht auf Streichung jeglicher derartiger Rente.

Zwischen dem Mehrheitsantrag und dem Minderheitsantrag besteht ein grundsätzlicher Unterschied darin, daß der Mehrheitsantrag Rückerstattungen von einbezahlten Prämien ausschließt im Gegensatz zum 1. Minderheitsantrag, wonach an die Hinterlassenen lediger männlicher Mitglieder 50 %, an diejenigen verwitweter oder geschiedener männlicher 25 % und an die Hinterlassenen weiblicher Mitglieder 75 % der einbezahlten persönlichen Beiträge ohne Zins ausbezahlt werden sollen.

In den Kreis der Hinterlassenen sollen auch die Enkel eingeschlossen sein. Es steht nichts entgegen, im Mehrheitsantrag die Enkel auch einzubeziehen. Der 2. Minderheitsantrag anerkennt Rückerstattungen nur an die Hinterlassenen von geschiedenen oder verwitweten männlichen Mitgliedern. Beide Minderheitsanträge stimmen darin überein, daß im Bedürftigkeitsfall anstatt der Rückerstattungen temporäre Renten zuerkannt werden können. Selbstverständlich soll eine Kumulation der Renten an die Unterstützungsbedürftigen Hinterlassenen nicht stattfinden, sondern sie sollen für die Gesamtheit derselben gelten unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Erbfolge, resp. der letztwilligen Verfügungen des Mitgliedes. Der 1. Minderheitsantrag stimmt in Bezug auf die Rückerstattungen mit dem Mehrheitsantrag der Vorlage vom 27. September überein, während der damalige Minderheitsantrag hinsichtlich der Rückerstattungen die ledigen männlichen und weiblichen Mitglieder genau gleich behandelte, nämlich Rückerstattungen an die Hinterlassenen von 50 % der einbezahlten persönlichen Beiträge ohne Zins gewähren wollte. kann über den Prozentsatz der Rückerstattungen geteilter Meinung sein. Ein höherer Betrag der Rückzahlungen an die Hinterlassenen von Lehrerinnen läßt sich rechtfertigen mit Rücksicht auf das kleinere Risiko für die Kasse, als für die verheirateten Mitglieder und die Vermehrung des Dekkungskapitals durch den Beitritt der Lehrerinnen: Die größere Prozentquote für dieselben stellt eine Kompensation dar für ihre Leistungen. Der Antrag ist seinerzeit diesem Motiv entsprungen und hat eine gewisse Berechtigung, den Lehrerinnen aus Billigkeitsgründen mehr Entgegenkommen zu beweisen. Es wäre von den Lehrerinnen klug gewesen, dieses Bestreben zu einer Verständigung nicht zu ignorieren, sondern dem Vorschlag wohlwollendes Verständnis entgegenzubringen. Heute ist die Sachlage nun anders. Die prinzipielle Frage ist die: Sollen überhaupt Rückerstattungen gewährt werden oder nicht? Das Maß derselben ist von sekundärer Bedeutung. Gewiß läßt sich die Rückerstattung begründen unter Hinweis auf die großen Opfer, die dem Mitglied zugemutet werden. Jährlich 180 Fr. Beitrag zu leisten und dies jahrzehntelang, ohne die Aussicht, weder Kapital noch Zins zurückzuerhalten oder ein Aequivalent zu empfangen, setzt einen hohen Grad von gemeinnützigem Sinn voraus. Die Lehrerschaft hat bisher auf Rückerstattungen verzichtet. Sie hat dies leichter tun können, da die Beiträge verhältnismäßig nicht hoch waren, da sie erst seit 10 Jahren auf 80 Fr. gestiegen sind.

Wenn die zürcherische Lehrerschaft auch heute, da ihr bedeutend größere Lasten zugemutet werden, auf diesem Standpunkt steht, so ist das ein ehrenvolles Zeugnis für ihre Solidarität und ihre Opferwilligkeit. Und um das handelt es sich heute! Darin liegt die prinzipelle Seite der Frage. Damit hängen auch die Anträge der Lehrerinnen zusammen.

Gestützt auf ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Zürcher und durch Beschluß der Synode von Hinwil wurden vor 10 Jahren die Lehrerinnen größtenteils gegen ihren Willen verpflichtet, der Stiftung als Mitglieder beizutreten. Das Gesetz vom 2. Februar 1919 hat das Obligatorium des Beitrittes für alle Lehrkräfte der Primar- und Sekundarschule erklärt. Wer sich dem Lehramt widmet, weiß also, daß die Mitgliedschaft der Witwen- und Waisenstiftung einen Bestandteil der mit dem Amte verbundenen Pflichten bildet. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, erscheint das Verhältnis der Lehrerinnen zur Stiftung in einem andern Licht, als dieselben es sich gewöhnlich vorstellen. DasGesetz

enthält nicht eine einzige Bestimmung, die den Lehrerinnen eine besondere Stellung einräumt, ihr Rechte oder Pflichten verleiht, die nicht in genau gleicher Weise auch dem Lehrer zukommen. Es ist deshalb sehr begreiflich, daß die Sonderansprüche der Lehrerinnen der Witwen- und Waisenstiftung gegenüber Widerspruch erweckten.

Der 1. Entwurf der Kommission vom 30. Januar 1919 beruhte auf rein mathematischer Grundlage; jedes Mitglied sollte so viel als möglich das erhalten, was es nach versicherungstechn. Berechnungen zu beanspruchen berechtigt wäre. Die Lehrerinnen verlangten auf Grund eines Gutachtens von Hrn. Prof. Dr. Riethmann: a) die Auszahlung einer Kapitalsumme im Todesfall oder im Erlebensfall nach zurückgelegtem 60. Altersjahr, b) die Rückzahlung des ihren Prämienzahlungen entsprechenden Dekkungskapitals an Lehrerinnen, die vor dem 60. Jahr pensioniert wurden und austreten. Eine Minderheit der Kommission beantragte, diese zu weit gehende Forderung abzulehnen, indem sie mit Nachdruck den Standpunkt vertrat, daß unsere Stiftung nicht den Charakter einer gewöhnlichen Versicherungskasse annehmen dürfe, sondern die bisherige Grundlage beibehalten werden sollte.

Die heute gültigen Stat. von 1909 räumten den Lehrerinnen besondere Rechte ein, die ihren männlichen Kollegen nicht zukommen. Das war vielleicht ein Fehler; aber man wollte den Lehrerinnen den Beitritt zur Stiftung mit diesen Pillen versüßen. So mußten sie weder bei späterem Eintritt, noch bei Unterbrechung des Schuldienstes Beiträge nachzahlen. Im weitern genießen sie folgende Rechte: Die Rente von 600 Fr. wird ausbezahlt 1. an die Waisen einer verheiratet gewesenen Lehrerin bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, 2. an die mütterlicherseits verwaisten Geschwister einer im Amte verstorbenen Lehrerin, 3. an die Mutter einer verstorbenen Lehrerin, sofern sie beim Zeitpunkt des Todes ihrer Tochter verwitwet ist, 4. wird eine Lehrerin in

den Ruhestand versetzt, so zahlt ihr die Stiftung ¾ der von ihr einbezahlten Beiträge ohne Zins zurück.

Vor 10 Jahren konnte die finanzielle Tragweite dieser Bestimmungen nicht vorausberechnet werden. Das Endergebnis ist nun allerdings erfreulicherweise ein besseres, als erwartet worden war, indem die Einnahmen aus den persönlichen Beiträgen samt Zinsen à 4 % berechnet einen Ueberschuß über die Ausgaben von rund 152 000 Fr. ergaben.

Es ist aber eine irrtümliche Auffassung, wenn behauptet wird, die Lehrerinnen hätten der Stiftung diese Summe zu viel bezahlt; denn die statutarischen Verpflichtungen dauern fort, und die einbezahlten Beiträge, sowie die künftigen dazu gerechnet, müssen dafür dienen, die statutengemäßen Leistungen der Kasse den Lehrerinnen u. ihren Angehörigen gegenüber für die Zukunft sicher zu stellen. Die Lehrerinnen erklären, daß die Leistungen der Stiftung nach den heute gültigen Statuten nicht viele Fälle betreffen und ihnen deshalb durchaus nicht genügen können. langten den Gegenwert ihrer der Kasse bisher geleisteten und in Zukunft noch zu zahlenden persönlichen Beiträge. Auf den Gegenwert am Staatsbeitrag wollen sie verzichten. ein Opfer ihrerseits bringen sie dadurch in Wirklichkeit allerdings nicht. Die Lehrerinnen fordern nicht nur, wie sie sagen, theoretische, sondern wirkliche Leistungen u. lehnen dekorative Bestimmungen ab. Die Lehrerinnen verzichten lieber auf die Renten an ihre Angehörigen, wenn ihrem Verlangen entsprochen werde, diese Ansprüche zu ersetzen durch Gewährung einer Kapitalsumme mit Verfügungsrecht nach ihrem Ermessen, was ihren Wünschen am besten entspreche und ihren besondern Verhältnissen am ehesten gerecht werde.

Diese Geltendmachung von besondern Rechten der Lehrerinnen, speziell die Forderung einer Kapitalsumme begegnete aber in weiten Kreisen der Lehrerschaft heftiger

Opposition. Die beiden Schulkapitel Winterthur haben beinahe einstimmig Rückweisung an die Kommission beschlossen. Dieselben erklärten sich nicht einverstanden, daß für Lehrer u.Lehrerinnen ungleiche Bestimmungen gelten sollen, daß die Stiftung durch Kapitalzahlungen ihren sozialen Charakter zum Teil aufgebe. Das Kapitel Uster faßte dem Sinne nach ähnliche Beschlüsse und die Delegiertenversammlung des Kant. Lehrervereins nahm nach einläßlichen Verhandlungen mit 3 gegen 1/3 der Stimmen einen Antrag an, der völlige Gleichstellung der Lehrer und Lehrerinnen verlangt. Die Aufsichtskommission glaubte, der veränderten Situation und den Wünschen der Lehrerschaft Rechnung tragen zu müssen, indem in der 2. Vorlage vom 20. August die Kapitalsummen eliminiert und der Grundsatz der Gleichstellung aller Mitglieder ohne Rücksicht auf den Zivilstand und den Geschlechtsunterschied konsequent durchgeführt wurde.

Eine Versammlung von Lehrerinnen, von der Erziehungsdirektion zur Vernehmlassung eingeladen, verhielt sich
diesem modifizierten Entwurf gegenüber ablehnend. Von
wohlgemeinten Bestrebungen geleitet, eine Verständigung
mit den Lehrerinnen zu erzielen, wurden von einer Subkommission neue, mehr entgegenkommende Anträge formuliert, welche in der Hauptsache von der Mehrheit der
Kapitelsabgeordneten-Konferenz zwar akzeptiert, von der
Mehrzahl der Kapitel und von der Mehrheit der Prosynode
aber abgelehnt wurden, wie auch nachträglich von einer
Delegiertenversammlung der Lehrerinnen; sie werden aber
als Minderheitsanträge der Prosynode heute vertreten und
verfochten werden, wie schon vorher erwähnt worden ist.

Die Lehrerinnen beantragen die Streichung der Witwerund der Mutterrente, und an Stelle der Rückerstattungen (Minderheitsantrag § 17 bis lit. a u. c) fordern sie eine Todesfallsumme an die Hinterlassenen eines weiblichen Mitgliedes oder eines ledig verstorbenen männlichen Mitgliedes.

Die neuen Vorschläge der Lehrerinnen bedeuten gegenüber ihren frühern Forderungen ein Entgegenkommen insoweit, daß die Todesfallsumme nur aus der Hälfte ihrer persönlichen Beiträge zu berechnen wäre und die Erlebensfallsumme ganz fallen gelassen worden ist. Anderseits geht ihr Antrag aber wieder weiter, da diese Todesfallsumme nicht nur an die Hinterlassenen der Lehrerinnen, sondern auch an diejenigen der ledig verstorbenen Lehrer ausbezahlt werden soll.

Die Annahme dieser Anträge hätte für die Stiftung tiefgreifende finanzielle Folgen. Nach den versicherungstechnischen Berechnungen würde die Todesfallsumme 4500 Fr. betragen. Wollten sich die Lehrerinnen bei der Rentenanstalt kollektiv für 4500 Fr. versichern lassen, so müßten sie bei einem Durchschnittsalter von 35 Jahren 121 Fr. statt 90 Fr. Prämie entrichten, oder für eine Einheitsprämie von 90 Fr. würde die Rentenanstalt ca. 3500 Fr. Todesfallsumme bezahlen.

Für die Stiftung würde durch Annahme des Antrages der Lehrerinnen ein Defizit entstehen, das je nach der Höhe des Staatsbeitrages amortisiert werden könnte, aber immerhin um rund 170 000 Fr. größer wäre, als bei der Annahme des 1. Minderheitsantrages und sogar um 270 000 Fr. größer gegenüber dem Mehrheitsantrag der Prosynode, der für die versicherungstechnische Bilanz der Kasse am günstigsten ist, da keine Belastung durch Rückerstattungen eintritt.

Die Lehrerinnen machen nicht einmal eine gute Rechnung. Welchen Wert haben bei der fortschreitenden Geldentwertung einige tausend Franken? Der Zins à 5 % von 4500 Fr. macht 225 Fr. aus; zu wenig zum Leben, zu viel zum Sterben! Ist aber die ökonomische Situation der mit der Todesfallsumme Bedachten derart, daß vom Kapital

Verwendung gemacht werden muß, dann sind Kapital und Zins bald aufgebraucht, und die Not tritt doch heran. Viel besser ist für die Hinterlassenen durch die Rente gesorgt. In 3¾ Jahren schon macht die Rente so viel aus wie die Todesfallsumme. Eine Rente von 1200 Fr. repräsentiert ein Kapital von 24 000 Fr. nach heutigem Zinsfuß.

Die Lehrerinnen sind gegen eine Bedürftigkeitsklausel. Ist denn Armut eine Schande? Man sollte glauben, in der modernen Zeit müßte man eine solche Frage nicht einmal stellen. Dies Jahr wurden in 152 Fällen außerordentl. Zuschüsse zu den Renten aus dem Rechnungsvorschlag und Hülfsfonds beschlossen. Die Feststellung der Bedürftigkeit geschah auf ganz diskrete Weise. Jede Witwe hatte ein verschlossen zugesandtes Erhebungsformular auszufüllen, worin Angaben über Vermögen, allfälliges Einkommen. Zahl und Alter der Kinder, ob erwerbsfähig oder erwerbsunfähig u. a. zu machen waren. Nur die Mitglieder der Kommission nehmen davon Einsicht, und ihnen darf wohl so viel Vertrauen entgegengebracht werden, daß sie Takt und Diskretion in würdiger Art miteinander verbinden. Man wird bis heute noch nie in der Oeffentlichkeit Klagen über Vertrauensmißbrauch vernommen haben. Andere Versicherungskassen haben ebenfalls den Grundsatz in ihre Statuten aufgenommen, daß in besondern Fällen die Ausrichtung von Leistungen der Kasse an die Bedingung der Bedürftigkeit geknüpft ist. Das ist ja gerade der Zweck solcher Institutionen, zu helfen, wo es nötig ist.

In neuerer Zeit ist man von der Auszahlung einmaliger Summen bei Unfall, teilweiser oder gänzlicher Invalidität oder Todesfall abgegangen. Die Bahnen und öffentlichen Verwaltungen richten nicht mehr Aversalsummen aus wie früher, sondern Renten. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß das Rentensystem sich besser bewährt hat. Für bedürftige Angehörige ist in weitaus den meisten Fällen durch die Rente eine wirkliche Fürsorge geschaffen. Das

wird auch für die Verhältnisse der Lehrerschaft so sein. Sie sichern sich eher den Dank Ihrer Nächsten durch eine jährliche Rentenzahlung als durch eine einmalige Kapitalsumme von wenigen tausend Franken. Der Einwand gegen eine Bedürftigkeitsbestimmung ist, in Wirklichkeit besehen, nicht so schwerwiegend. In der Darlegung der ökonomischen Verhältnisse einer Familie herrscht schon jetzt kein Geheimnis mehr. Die Steuerregister werden zur Einsichtnahme für jedermann aufgelegt, viele Gemeinden lassen dieselben sogar drucken, das neue Steuergesetz enthält die Inventarisation in jedem Todesfall. Auch die Zivilstands- und Erwerbsverhältnisse liegen vor jedermanns Augen. Es ist gar kein genügender Grund vorhanden, sich so prüde gegen eine Bedürftigkeitsklausel zu verhalten. Man redet sich Verletzung des Gefühls ein in Angelegenheiten, die in Wirklichkeit offensichtlich sind. Zieht man noch, wie ausgeführt, die diskrete Erledigung der Fälle in Betracht, so bleibt nicht viel mehr übrig als ein vorgeschützter Gefühlseinwand, der in der Realität wie Seifenschaum zerstäubt. Uebrigens räumen die neuesten Anträge der Lehrerinnen die Bedürftigkeitsklausel wenigstens für die Hinterlassenen der verwitweten oder geschied. Mitglieder ein. Das ist schon ein Anfang zur bessern Einsicht; aber wo bleibt die Logik und Konsequenz, wenn sie dieselbe für ihre Angehörigen gleichzeitig bekämpfen?

Mit Vorliebe weisen die Lehrerinnen darauf hin, daß sie besondere Lasten und Verpflichtungen ihren nächsten Angehörigen gegenüber hätten. Den einwandfreien Beweis dafür zu erbringen, daß gerade die Lehrerinnen für ihre Familienangehörigen mehr Pflichten zu erfüllen haben, daß die Lehrerinnen mehr als ihre männlichen Kollegen aus bedürftigen Verhältnissen hervorgegangen, würde wohl schwer halten. Eine große und immer größer werdende Zahl der Lehrerinnen sind Töchter von Lehrern nicht nur der Volksschule, sondern auch der Mittel- und

höhern Schulen, ihrer viele stammen jedenfalls aus besser situierten Kreisen, während die Mädchen aus wirklich bedürftigen Familien möglichst früh zum Verdienen, zu Büro- und Fabrikarbeit und zu Dienstboten angehalten werden. Es wäre interessant, eine Uebersicht zu gewinnen über die Unterstützungsfälle durch Lehrerinnen im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen; denn auch unter diesen sind viele, die ihre Hand offen halten für ihre Näch-Manch einer ist durch Fürsorge für Angehörige derart in Anspruch genommen, daß er es nicht wagt, einen eigenen Familienstand zu gründen. Die Lehrerinnen sind eher in der Lage als ihre männlichen Kollegen, die Mittel zur Fürsorge zu erübrigen. Die Tatsache, daß die Mehrzahl der Lehrerinnen in den Städten Zürich und Winterthur (von 319 Primarlehrerinnen im Kanton sind 154 in Zürich allein) und in andern großen Gemeinden angestellt ist, welche steuerkräftiger sind und wo meistens auch grö-Beres soziales Verständnis obwaltet, welches höhere Besoldungen und zu den staatlichen Ruhegehalten auch noch solche aus Gemeindemitteln gestattet, beweist schon, daß die Lehrerinnen im ganzen finanziell besser dran sind als die Großzahl ihrer männlichen Kollegen, die auch für die Militärpflicht und den Feuerwehrdienst in Anspruch genommen sind und überdies in öffentlicher und gesellschaftlicher Stellung allerlei schwer zu umgehende Opfer zu bringen haben, die man den Lehrerinnen nicht zumutet. Und für gemeinnützige Zwecke dürfen die Lehrer ihre Scherflein darreichen, wie ihre Kolleginnen. Was viele Lehrer in Vereinstätigkeit und Fortbildungsschulunterricht vielorts kärgliche Honorierung leisten, kann nur angedeutet werden.

Die weitaus meisten Linnen wirken an geteilten Schulen mit meistens auch kleinern Schülerzahlen, während die Lehrer auf dem Lande die schwere Last der ungeteilten Achtklassenschulen zu tragen haben. Ueberdies hat der Lehrer auf dem Lande bedeutende Mehrausgaben, wenn er

als Familienvater Söhne und Töchter zur Erlernung eines Berufes oder zum Studium fern vom elterlichen Haus unterzubringen genötigt ist. Haben die Lehrerinnen es nicht den männlichen Kollegen zu verdanken, daß sie die gleiche Besoldung beziehen? In einer Reihe anderer Kantone sind die Besoldungen der Lehrerinnen einige hundert Franken jährlich niedriger als für die Lehrer. Wer garantiert ihnen, daß bei zunehmender Zahl der Lehrerinnen nicht auch bei uns eine Differenzierung verlangt werden könnte? Müßten sie dann nicht wieder froh sein über die männlichen Kollegen, die immer für Gleichstellung beider Geschlechter eingetreten sind?

Das, was die zürcherische Lehrerin mehr an die Witwen- und Waisenstiftung leistet, als sie vom rein versicherungstechnischen Standpunkt aus vielleicht verpflichtet wäre, wird mehrfach kompensiert durch ihre bessere ökonomische Stellung. Die Lehrerbesoldung ist so bemessen, daß sie für die Lebensbedürfnisse einer Familie, nicht nur für eine einzelne Person, hinreichen soll. Welch ungleich größere Lasten hat der verheiratete Lehrer zu tragen, der für Frau und Familie zu sorgen hat, der Kinder erziehen und ausbilden lassen muß und dafür jahrzehntelang große Opfer zu bringen hat! Wie viele Kollegen sind genötigt, ihre Zeit und Kraft noch außer der Schularbeit zu verwenden, um ihr Einkommen zu mehren, für Krankheit und Alter einige Ersparnisse zu erübrigen. Sie müßten dies nicht, wenn sie in der ökonomischen Lage der unverheirateten Lehrerin wären. Wahrlich, die Annehmlichkeiten des Ehestandes kommen manchen teuer zu stehen. Und doch möchte ich sie den Lehrerinnen von Herzen gönnen.

Da wird ein Punkt berührt, der für die Lehrerinnen gewissermaßen eine Sonderstellung involviert. Das Recht zum Heiraten besteht natürlicherweise für beide Geschlechter. Nur ist der Mann der werbende Teil; ihm steht es zu jeder Zeit frei, eine Ehe einzugehen, wodurch die Stiftung durch das Risiko belastet wird. Der Lehrerin aber ist in dieser Hinsicht die passive Rolle zugewiesen, sie ist nicht im gleichen Fall wie ihr männlicher Kollege. Dieser Argumentation gegenüber darf bemerkt werden, daß, nachdem die verheiratete Lehrerin durch gesetzl. Sanktion im aktiven Schuldienst verbleiben kann, die Chancen der Assoziation für die Lehrerinnen und besonders nach Annahme des neuen Besoldungsgesetzes gestiegen sind. Ohnedies sind sie auch nicht so undiplomatisch, daß sie nicht Mittel und Wege fänden, ihre Herzenswünsche an Mann zu bringen, wenn sie nur wollen. Die Zahl der verheirateten Lehrerinnen wird auch im Kanton Zürich zunehmen. Im Kanton Bern sind von 1276 Primarlehrerinnen 344 verheiratet, wovon 157 mit Lehrern. In Baselstadt sind von 113 Linnen 102 verheiratet. Sind denn unsere Zürcher Linnen weniger begehrenswert als die Berner oder Basler?

Die Lehrerinnen beantragen, die Todesfallsumme auch den Hinterlassenen von ledig verstorbenen Lehrern auszurichten. Dieses Zusammenfassen der beiden Gruppen (alle Lehrerinnen und ledig. Lehrer) zu einer Interessengemeinschaft — ganz nach moderner Art — scheint eine kluge Spekulation zu sein. Bei näherer Prüfung aber entpuppt sie sich als eine Mes-Alliance; denn von den jungen Kollegen sind heute schon viele im Banne der Liebe und morgen sind sie bei der andern Gruppe. Bedenken Sie das, meine jungen Freunde, bevor Sie sich heute umgarnen lassen und für die Anträge der Lehrerinnen stimmen! Ob die ältern Kollegen sich dem Sonderbunde anschließen werden, ist mehr als zweifelhaft. Beiden Gruppen wäre wohl besser gedient, wenn die Lehrerinnen an Stelle der Kollektivwerbung die individuelle Werbung treten ließen.

Sehen Sie die vielen ehrwürdigen, mit dem Schnee des Alters gezierten Häupter! Wie viele derselben haben schon jahrzehntelang ihre Beiträge für die Witwen- und Waisenstiftung bezahlt in der Gewißheit, nicht einen Franken als Aequivalent zu empfangen! Ihnen gebührt Anerkennung und Dank! Sie sind ein Vorbild uneigennütziger Gesinnung.

Die soziale Gesinnung muß immer mehr zum Leitgedanken werden. Es ist eine Pflicht und zugleich eine schöne Aufgabe, den Bedürftigen zu geben, die Schwachen zu stützen, den Notleidenden zu helfen. Diesen Zweck hat unsere Stiftung. Sie kennen das Wort: Einen freudigen Geber hat Gott lieb! Dieser Geist beseelte die Synodalen von 1858, als sie einstimmig in der Kirche zu Kloten die Gründung der Witwen- und Waisenstiftung beschlossen. Nicht kleiner Krämergeist, der ängstlich den Gewinn berechnet, beherrschte damals die Lehrerschaft, sondern der tatkräftige Wille, daß der Starke dem Schwächern beistehe. So sei es auch heute den Manen zur Ehre!

Wir wollen keinen Sonderbund, nicht Trennung, sondern Einigung. Unsere Losung sei auch fernerhin: Gleiche Anstellungsverhältnisse, gleiche Besoldung für Lehrer und Lehrerinnen, gleiche Pflichten, gleiche Rechte! Gleichstellung der Mitglieder auch in der Witwen- u. Waisenstiftung! Auf dieser Grundlage beruhen die Mehrheitsanträge, welche Ihnen die Prosynode zur Annahme empfiehlt. Der Stiftung soll ihr Zweck als Wohltätigkeitsanstalt auch in Zukunft erhalten bleiben. Die Lehrerschaft ist zu großen Opfern bereit, aber nicht für eine Lebensversicherungsanstalt, sondern zur tatkräftigen Hülfe für alle unsere Nächsten, die dieser Hülfe bedürfen, in erster Linie für die Witwen und Waisen, denen die Ernährer entrissen wurden. Meine Damen! Helfen Sie mit an diesem edlen Werk, das vor allem den Genossinnen Ihres eigenen Geschlechtes zum Segen gereicht! Mehr Idealismus und weniger Materialismus! Der einseitige, ausschließliche Materialismus hat die Menschheit von heute an den Rand des Abgrundes geführt. Der Zukunft Aufgabe ist es. die Fahne des Idealismus, der sozialen Solidarität wieder hochzuhalten. Das

steht vor allem der Lehrerschaft und den Lehrerinnen im besondern wohl an.

Möge ein Hauch des bewährten Uster-Geistes heute durch diese hohen Hallen wehen! Möge der Geist der Solidarität aller Glieder der zürcherischen Volksschullehrerschaft die Synodalen heute bei dem wichtigen Entscheide leiten!

who produced much made by a finish to be a first of the

with the continue the state of the state of the state of

ti ngalariya tidaki, daga pili, dangangariy

mah a di di di di